

Schachbezirk Unterland - Bezirksschiedsgericht -

Schiedsspruch

In der Schiedssache

des TSG Waldenburg, Abteilung Schach, vertreten durch

- Antragsteller -

gegen

den Schachkreis Heilbronn-Hohenlohe, vertreten durch den Kreisvorsitzenden und Spielleiter

- Antragsgegner -

Beteiligter: SK Schwäbisch Hall, vertreten durch

wegen Änderung einer Spielwertung

hat das Bezirksschiedsgericht Unterland in der Besetzung Bernhard Lach als Vorsitzender, Joachim Schmidt und Gerald Winkler als Beisitzer ohne mündliche Verhandlung am 9.05.1996

für Recht erkannt:

1. Der Protest wird zurückgewiesen
2. Die Entscheidung des Kreisspielleiters, die Begegnung der Schach A-Klasse SK Schwäbisch Hall IV gegen TSG Waldenburg 1 mit 8:0 zu werten wird bestätigt.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Mit der entrichteten Protestgebühr sind die Kosten abgegolten. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Am 03.03.1996 war ein Spieltermin der Schach A—Klasse Heilbronn— Hohenlohe, an dem die 4. Mannschaft des SK Schwäbisch Hall gegen die 1. Mannschaft des TSG Waldenburg spielten. Nach dem Ergebnis der Partien endete die Begegnung mit 2:6 für den TSG Waldenburg. Auf der Seite des TSG Waldenburg spielten an Brett 1 der Spieler _____ und an Brett 2 der Spieler _____. Beide Spieler waren auf der ursprünglichen Mannschaftsmeldung des Antragstellers vom 14.08.1995 für den Kreisspielleiter nicht aufgeführt. Bis zum Spieltermin hat der Antragsteller die beiden Spieler auch nicht beim Kreisspielleiter nachgemeldet. Der Antragsteller hat für beide Spieler vielmehr beim Spielerpassbeauftragten am 22.02.1996 einen Spielerpass beantragt, wobei auf dem Meldeblatt vermerkt ist, dass der Spieler _____ an Brett 2 und der Spieler _____ an Brett 3 spielen sollen. Nachdem der auf ursprünglichen Mannschaftsmeldung an Brett 1 aufgeführte Spieler _____ an besagtem Spieltag nicht spielen konnte, wurden die beiden Spieler, wie oben beschrieben, an Brett 1 und 2 eingesetzt.

Mit Schreiben vom 11.03.1996 hat der Kreisspielleiter das oben genannte Verbandsspiel mit 8:0 für Schwäbisch Hall gewertet, nachdem er dem Antragsteller zuvor mit Schreiben vom 06.03.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme geben hat. Die Entscheidung wird damit begründet, dass die an Brett 1 und 2 bei Waldenburg eingesetzten Spieler nicht spielberechtigt waren. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist angeführt, dass gegen die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Protest eingelegt werden könne.

Gegen die Entscheidung des Kreisspielleiters hat der Antragsteller mit Schreiben vom 22.03.1996 Protest beim Schiedsgericht eingelegt. Der Poststempel trägt als Datum den 25.03.1996. Zur Begründung wird in dem Protestschreiben u.a. ausgeführt, dass es dem Antragsteller neu sei, dass ein Verein bei einer Nachmeldung auch den Kreisspielleiter zu informieren habe. Bei einer früheren Nachmeldung des Spielers habe es ausgereicht, dass nur der Passbeauftragte unterrichtet wurde. In diesem Fall habe es für den Verein keine Probleme gegeben. Ferner habe der Kreisspielleiter dem Schriftführer des TSG Waldenburg, , fermündlich zugesichert, dass er das Spiel mit 6:2 werten wird.

Der Antragsteller beantragt,
die 8:0 Wertung des Spiels Schwäbisch Hall gegen TSG Waldenburg aufzuheben und das Spiel als 2:6 für den TSG Waldenburg zu werten.

Der Antragsgegner beantragt,
den Protest zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass es für eine Nachmeldung nicht genügt, dass der betreffende Spieler einen Spielerpass besitzt, bzw. beantragt hat, vielmehr müsse nach § 2 Abs. 2 der Wettkampf- und Turnierordnung des Schachverbands Württemberg e.V. (WTO) auch eine entsprechende Nachmeldung an den Kreisspielleiter erfolgen. Als Nachweis, dass dies auch den Vereinen bekannt gegeben worden sei, legt er dem Gericht u.a. den an die Vereine versandten Spielplan der A-Klasse für die Verbandsrunde 95/96, und ein Rundschreiben zum Start der Verbandsrunde 94/95 vor, in denen Hinweise zur Nachmeldung enthalten sind. Was die Nachmeldung des Spielers betrifft, legt er dem Gericht die schriftliche Nachmeldung des TSG Waldenburg vom 16.09.1994 an den Kreisspielleiter vor. Soweit bei dem Telefonat herausgehört haben will, dass er das Spiel dem Ausgang nach mit 6:2 für Waldenburg werte, müsse er sich nach Darstellung des Antragsgegners wohl verhört haben. Der Antragsgegner wollte vielmehr zuerst mit dem Mannschaftsführer des SK Schwäbisch Hall Rücksprache nehmen.

Wegen weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Parteien wird im übrigen auf die übersandten Schriftsätze verwiesen. Das Gericht hat von einer mündlichen Verhandlung abgesehen, da eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig war.

Entscheidungsgründe:

Der Protest ist zulässig.

Nach § 17 Abs. 4 der Schiedsordnung des Schachverbands Württemberg e.V. (SchO) kann der Protest gegen eine Einspruchsentscheidung des Spielleiters binnen 10 Tagen eingelegt werden. Maßgeblich ist der Datum des Poststempels, vorliegend also der 25.03.1996. Im Hinblick darauf, dass die Entscheidung des Kreisspielleiters als Datum den 11.03.1996 trägt und somit möglicherweise bereits am 12., 13 oder 14.03.1996 dem Antragsteller zugegangen ist, wäre die 10 Tagesfrist in diesem Fall nicht gewahrt. Gleichwohl ist der Protest nicht wegen Fristversäumnis zurückzuweisen. In der Entscheidung des Spielleiters ist als Rechtsbehelfsbelehrung ausgeführt, dass gegen diese Entscheidung innerhalb 2 Wochen beim Schiedsgericht Protest eingelegt werden kann. Auf diese rechtlich unzutreffende Fristangabe durfte sich der Antragsteller ohne weiteres verlassen. Da er die 2-Wochenfrist auch eingehalten hat (die Entscheidung des Spielleiters konnte

dem Antragsteller frühestens am 12.03.1996 zugegangen sein) ist der Protest noch rechtzeitig erhoben worden.

Der Protest ist allerdings unbegründet. Die Entscheidung des Spielleiters, die Begegnung mit 8:0 für Schwäbisch Hall zu werten ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 2 Absatz 5 WTO ist ein Mannschaftskampf für eine Mannschaft als verloren zu werten und für den Gegner mit 8:0 für gewonnen zu werten, wenn die Mannschaft auf dem Spielbericht einen oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler meldet. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen gegeben:

Die laut Spielberichtskarte an Brett 1 und 2 eingesetzten Spieler _____ und _____ für die fragliche Begegnung nicht spielberechtigt. Voraussetzung für eine Spielberechtigung ist nach § 1 Absatz 5 WTO zum einen das Vorliegen eines gültigen Spielerpasses bzw. einer nummerierten Bescheinigung des Spielerpassbeauftragten über die beantragte Ausstellung eines Spielerpasses nach § 11 der Spielerpassordnung. Diese lag hier vor. Ferner muss von der zuständigen Spielleitung, hier also vom Kreisspielleiter, eine Spielgenehmigung vorliegen. Ohne diese Genehmigung besteht nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 1 Absatz 5 WTO keine Spielerlaubnis. Dementsprechend muss nach § 2 Absatz 2 WTO durch den Verein eine entsprechende Nachmeldung beim Spielleiter erfolgen, damit dieser überhaupt eine Spielgenehmigung für neu hinzugekommenen Spieler in einer Mannschaft erteilen kann. Wie der Antragsteller selbst einräumt, hat er die beiden Spieler nicht beim Kreisspielleiter nachgemeldet. Dementsprechend konnte dieser auch keine Spielgenehmigung erteilen, so dass für die Spieler nach dem erwähnten § 1 Absatz 5 WTO auch keine Spielerlaubnis bestand. Auch die ergänzend zur WTO erlassene Bezirksspielordnung des Schachbezirks Unterland verlangt diese Formalien als Voraussetzung für eine Spielberechtigung. Unter § 3 Absatz 2 und 3 heißt es dort : „Nachmeldungen gemäß § 2 Absatz 2 WTO müssen samt Melde— gebühr in Form von Briefmarken spätestens 14 Tage (Poststempel) vor dem gewünschten Spieltag beim zuständigen Spielleiter eingegangen sein. Der nachgemeldete Spieler ist erst durch die schriftliche Bestätigung des Spielleiters spielberechtigt.“

Die Einlassung des Antragstellers, bei einer früheren Nachmeldung des Spielers _____ habe es ausgereicht, dass nur der Passbeauftragte unterrichtet wurde, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Zum einen hat der Antragsgegner eine schriftliche Nachmeldung des TSG Waldenburg bzgl. des Spielers _____ vom 16.09.1994 an den Kreisspielleiter vorgelegt, die dieser Einlassung als unzutreffend erscheinen lässt. Im übrigen hätte nach Auffassung des Gerichts eine einmalige, von der Rechtslage abweichende Handhabung durch den Kreisspielleiter nicht ausgereicht, einen gesicherten Vertrauenstatbestand zugunsten des Antragstellers zu begründen.

Auch die Einlassung des Antragstellers, der Kreisspielleiter habe bereits zugesichert er werde das Spiel dem Ausgang nach mit 6:2 für Waldenburg werten, vermag dem Protest nicht zum Erfolg verhelfen. Hierbei kann es sich allenfalls um eine rechtlich unbeachtliche Absichtserklärung handeln. Da eine solche Wertung nach den obigen Ausführungen der Rechtslage nicht entspricht, wäre eine entsprechende Wertungszusicherung für das Gericht keineswegs bindend. Ob eine entsprechende Zusicherung durch den Kreisspielleiter tatsächlich abgegeben worden ist, was dieser bestreitet, bedurfte daher keiner näheren Sachaufklärung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Absatz 2,3 und 5 SchO i.V.m. 13 a FGG.

Bernhard Lach

Joachim Schmidt

Gerald Winkler

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann gern. § 13 SchO innerhalb von 10 Tagen, gerechnet vom Tage des Zugangs der Entscheidung, Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen und

schriftlich in dreifacher Fertigung beim Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Rechtsanwalt Gärtner, Lange Str. 11, 74348 Lauffen, einzulegen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100,-- DM bei der Verbandskasse zu entrichten.